

An den
Fachbereich Z 1
– Frau Miriam Osterried–
i m H a u s e

mit der Bitte um Veröffentlichung im Amtsblatt
und Mitteilung der **Kosten** für die Veröffentlichung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 367/1 der Gemarkung Eurishofen durch Herrn Ulrich Linder, Eurishofen 26, 86860 Jengen
Änderung der Anlage durch Installation eines zusätzlichen Motors, eines zusätzlichen Endlagerbehälters sowie diverser weiterer Maßnahmen

Herr Ulrich Linder beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Biogasanlage gemäß § 16 BImSchG. Es sollen ein zusätzlicher Motor installiert, ein zusätzlicher Endlagerbehälter errichtet, das BHKW-Gebäude baulich erweitert, eine zusätzliche Fahrsiloplatte errichtet, der Pumpenraum erweitert sowie die Einsatzstoffe und die Rohbiogasmenge erhöht werden.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 Spalte 2 Buchstabe „S“ der Anlage 1 zum UVPG in einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei ist überschlüssig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Landratsamt Ostallgäu kam nach seinen Überprüfungen zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine besondere örtliche Gegebenheiten und keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin